

Pius XII. zum Gedächtnis

Ein Bericht über einen gleichnamigen Sammelband*)

Von Wilhelm Keilbach, München

Selten entsprach der Ausgang einer Papstwahl sosehr den allgemeinen Erwartungen wie die Wahl Eugenio Pacellis zum Nachfolger Pius' XI. und kaum je erfreuten sich die Gläubigen eines so beruhigenden Bewußtseins, auf dem Stuhl Petri einen »Stellvertreter« vom Rang der »Höhe der Zeit« zu wissen, wie in dem bisher stürmischsten Geschehen aller Zeiten, genannt »Zweiter Weltkrieg«. Die Gestalt Pius' XII., wie sich Eugenio Pacelli als Papst nannte, war so überragend, daß man sich nicht vorstellen konnte, wie es nach seinem Tod am Stuhl Petri weitergehen sollte. Aber auch nie war schneller und öffentlich wirksamer ein Zerrbild eines hochverdienten Papstes hingezaubert worden wie im Falle Pius' XII. Möglich war das freilich nur in den außerordentlichen Wirren der Zeit, aus Motiven, die sich vorerst einer endgültigen Erhellung entziehen. Als Spitze des Eisbergs gilt hier nach wie vor das »Schweigen« angesichts der Judendeportationen (und Judenvernichtungen) durch die krieg-

*) Schambeck, Herbert (Hrsg.): Pius XII. zum Gedächtnis. (Mit Beiträgen von Pierre Blet SJ, Giovanni Caprile SJ, Gustav Ermede, Wendelin Ettmayer, Joachim Giers, Robert A. Graham SJ, Joseph-Fulko Groner OP, Heribert Franz Köck, Karl Korinek, Johannes Messner, Rudolf Morsey, Oswald von Nell-Breuning SJ, Pietro Card. Parente, Robert Prantner, Anton Rauscher SJ, Gottfried Roth, Antonio Card. Samoré, Herbert Schambeck, Audomar Scheuermann, Georg Schwaiger, Arthur-Fridolin Utz OP, Alfred Verdross, Wolfgang Waldstein, Wilhelm Weber und Rudolf Weiler.) Duncker & Humblott, Berlin 1977. Gr.-8°, XV und 768 Seiten mit 16 Bildtafeln. – Ln. DM 88,-.

führenden Nazis. Durch Rolf Hochhuths Theaterstück »Der Stellvertreter« 1963 als Anklage in die Welt gesetzt, löste das so hervorgerufene Ärgernis eine weltweite Debatte aus. Während ein ähnliches Verfahren desselben Bühnenautors in Anwendung auf die historische Gestalt Winston Churchills eine Verleumdungsklage und eine Verurteilung mit schweren Geldstrafen einbrachte, blieb es im Falle des »Der Stellvertreter« bei der öffentlichen Debatte – und sie will nicht ganz verstummen, obwohl mit neuen, überraschenden Enthüllungen kaum zu rechnen ist.

Was Wunder, wenn angesichts dieser Sachlage 1976 aus Anlaß des 100. Geburtstages Pius' XII. die Initiative ergriffen wurde zu einem Buch, das zur 20. Wiederkehr des Todestages Pius' XII. im Jahre 1978 sich als Beitrag zu seinem Gedenken verstanden wissen will (S. IX). Mancher wird dem Herausgeber vorhalten, dieser Umstand lasse eine apologetische Tendenz vermuten und das verstimme. Sei dem wie immer, der Leser sollte es nicht zu einer Verstimmung kommen lassen, sondern den Darlegungen mit den erbrachten Belegen ruhig folgen, um herauszufinden, wie Pius XII. wirklich war.

In fünf Themenkreisen haben 25 Autoren mit 28 Beiträgen (Graham 3 und Köck 2) herauszustellen gesucht, wie Pius XII. gelebt, regiert und gelehrt hat. Leben und Grundlagen, Krieg und Frieden, Kirche und Welt, Recht und Staat, Zeitgeschichte und Kirchengeschichte, so heißen die fünf Themenkreise. Weit ausholende Hinführungen und unvermeidbare Überschneidungen müssen in Kauf genommen werden; sie sind nicht immer von Nachteil. In einigen Fällen ermüdet die erdrückende Fülle von ausführlichen Zitaten aus den Schriften Pius' XII., namentlich dort, wo diese dem Leser nicht mehr neu sind. Es stimmt freilich, daß die Lehr- und Hirtenäußerungen Pius' XII. über die im Buche angesprochenen Themen aus seinen Schriften erhoben werden müssen und daß Wesentliches im genauen Wortlaut angeführt zu werden verdient, aber es darf auch nicht übersehen werden, daß ein Augenmaß dazu gehört, diese Dinge richtig auszubalancieren.

Es ist nicht möglich, die einzelnen Beiträge dem Inhalt nach hier in Kurzfassung nachzuzeichnen. Wir müssen uns darauf beschränken, anzudeuten, was überhaupt behandelt wird, und herauszustellen,

was die Verfasser glauben als Ergebnis ihrer Untersuchung verbuchen zu dürfen. Anschließend soll auf Kontroverses aufmerksam gemacht werden.

Den »Lebenslauf« Pius' XII. schildert Pierre *Blet* SJ (3–27), während Pietro Kard. *Parente* (29–49) auf den philosophisch-theologischen Aspekt der weitgespannten Tätigkeit Pius' XII. eingeht. Er versteht darunter eine Beschränkung, denn Pius XII. sei »eher ein ausgezeichneter Jurist als ein Philosoph oder Theologe vom Fach« gewesen. Mit einem solchen Vorbehalt müssen auch in späteren Ausführungen die Worte genommen werden, nach denen Pius XII. als Thomist (451) bzw. als Vertreter des Neuthomismus (468) oder auch als Vertreter der thomistischen Rechts- und Staatslehre (465) bezeichnet wird. Zur Frage des »moraltheologischen Ideals Pius' XII.« (51 bis 68) betont Joseph-Fulko *Groner* OP, Pius XII. habe zwar keine neuen Theorien auf dem Gebiete der Moral aufgestellt und auch keine neuartigen pastoralen Weisungen für das sittliche Verhalten gegeben; er stehe durchaus auf dem Boden der überkommenen Lehre, die er für sicher und für das moderne Leben anpassungsfähig gehalten habe (67). Es gebe aber einen Punkt, den man als »Spezialität« pianischer Ethik betrachten könne, nämlich die Betonung der Verbindung, die zwischen dem sittlichen Status des Individuums und dem moralischen Zustand der Gesellschaft besteht (ebd.).

Die Konkordatspolitik Pius' XII. (71–102) würdigt Audomar *Scheuermann*. Er kann schon einleitend hervorheben, daß keine Persönlichkeit der Kirchengeschichte in einem ähnlichen Ausmaß an der Gestaltung und dem Abschluß von Konkordaten mitgewirkt hat wie der spätere Papst Pius XII. Die Zeitspannen des Wirkens als Nuntius, als Kardinalstaatssekretär und als Papst bilden den Einteilungsgrund für die unter Eugenio Pacelli zustande gekommenen (und fast zustande gekommenen) Konkordate. Der Leser wird fragen, wie Scheuermann Pacellis Haltung beim Zustandekommen des Deutschen Reichskonkordats beurteilt. Zwei kurze Abschnitte mögen das verdeutlichen.

»Warum also hat Pacelli dieses Konkordat dennoch abgeschlossen? Man soll nicht glauben, daß der mit seinen Vertragspartnern sehr erfahrene Pacelli über-tölpelt worden wäre. Er war Realist durch und durch. Zum britischen Ge-

schäftsträger beim Hl. Stuhl Kirkpatrick hat er nach Konkordatsabschluß gesagt, es sei ihm um die Seelsorge an 20 Millionen deutscher Katholiken gegangen; die Reichsregierung habe große Zugeständnisse angeboten. Der Vatikan sei in einer Zwickmühle gestanden. Wie wenig Hoffnung Pacelli selbst hatte, hat er diesem Engländer gegenüber in dem Scherz zum Ausdruck gebracht: die Deutschen würden wahrscheinlich doch nicht alle Artikel des Konkordats auf einmal verletzen« (86f.).

»Das Deutsche Reichskonkordat macht in besonderer Weise die Konkordatspolitik Pacellis deutlich: die Materien, die Pacelli unabdingbar erschienen, zeigen, daß es ihm auf die Freiheit der Kirche für ihren Auftrag in der Welt ankommt; die Methode seines Vorgehens in dem zunächst hoffnungslos erscheinenden Fall von 1933 zeigt, wie sehr ihm die Gläubigen und ihr Schicksal am Herzen lagen; denn er betont ja, daß die Christen, wenn ihr Stand im Staat recht schwierig wird, die Gewißheit haben müssen, daß von seiten des Hl. Stuhls alles geschehen ist, was menschenmöglich ist. Keiner, der gerecht urteilt, wird den Motiven Pacellis seine Achtung versagen können. Es war richtig, es war in der damaligen politischen Situation unausweichlich, es war aus der Weitsicht vatikanischer Erfahrung vertretbar und es war, wie Erfolg und Weiterentwicklung zeigen, nützlich, daß Pius XI. und sein Staatssekretär Pacelli 1933 zu diesem Konkordat bereit waren« (88).

Das Wirken Pacellis als Nuntius in Deutschland (103–139) wird von Rudolf *Morsey* dargestellt, und zwar mit dem Anspruch, es »erstmal kursorisch« (107) zu tun. Pacelli sei ein starker und idealer Nuntius gewesen, »vom Vertrauen seiner Vorgesetzten und dem des deutschen Episkopats getragen, von den Regierungen in München und Berlin respektiert« (138). Ein Urteil, das trotz des noch nicht voll erschlossenen Quellenmaterials unanfechtbar bleiben dürfte.

Auf besonderes Interesse dürften die drei Beiträge von Robert A. *Graham* SJ stoßen: Papst Pius XII. und seine Haltung zu den Kriegsmächten (141–167), Die diplomatischen Aktionen des Heiligen Stuhls für die Juden in Ungarn im Jahr 1944 (191–226), Pius XII. und seine Zeit (227–259). Wie Benedikt XV. ließ sich auch Pius XII. von keinem der Kriegführenden in die Rolle des »Richters« (149, 153, 223) drängen. Damit hängt zusammen, daß der Papst seine formelle Verurteilung manchmal gerade dort nicht ins Wort kommen ließ, wo die Leidtragenden der Überzeugung waren, daß das Wort des Papstes ihnen Hilfe bedeutet hätte; »dagegen war es möglich, daß ein so gezeigtes Interesse des Papstes noch größere Grausamkeiten verursacht hätte« (157). Wie konnte es kommen, daß z. B. Hochhuths Bühnenstück »Der Stellvertreter« überraschend und unerwartet zu

einer kritischen Meinung führte, die mit früheren Urteilen in der gleichen Sache sosehr in Gegensatz stand? Grahams Antwort verdient hier voll wiedergegeben zu werden. Sie lautet:

»Kurz, und ohne zukünftige Studien dieser komplexen Tatsache präjudizieren zu wollen, mag gesagt werden, daß es die neuen Umstände, ein neues Gefühl waren, die auf der Weltbühne erschienen und mit der Person des Papstes direkt nur wenig zu tun hatten. Man hatte keine neuen Dokumente entdeckt. Was sich geändert hatte, war das Gewissen vieler angesichts der Gewalttaten und der Ungerechtigkeiten der Gegenwart. Die Weltmeinung war durch das Eichmann-Verfahren in Jerusalem Mitte 1961 erschüttert worden. Der Krieg in Vietnam fing an, bei den Geistern und Gewissen der Amerikaner Zweifel zu erregen. Die Rassenfrage – die Bedingungen für die Schwarzen in den Vereinigten Staaten, in Südafrika und anderswo – und die Probleme der Entwicklungsländer mit ihrer in Armut und Ausbeutung lebenden Bevölkerung waren Anlaß für Selbstanklagen geworden. Pius XII., nicht der geschichtliche, sondern der symbolische Papst, wurde plötzlich zu einem Surrogat, einem Symbol für das Gewissen des Menschen. Es war, als repräsentiere das ›Schweigen‹ des Papstes das Schweigen, d. h. die Gleichgültigkeit der Menschheit gegenüber dem Bösen und der Ungerechtigkeit, die sie umgeben, mit der daraus folgenden Inaktivität, was ein den Betroffenen Zuhilfekommen anlangt.

Diese Art zu denken ist ganz natürlich für einen Intellektuellen, für den Aktion mit der Idee, dem Wort, beginnt und endet. Es ist eine Halb-Moral, um nicht zu sagen ein Pseudomoralismus, ganz abzusehen von der Verantwortung der Staatsmänner für die Folgen leichtfertiger und möglicherweise großsprecherischer Statements, welche für die Nachwelt beeindruckend sein mögen, für die andere aber einen bitteren Preis zahlen müssen. Was sogar, jedenfalls für unseren Zweck, noch schlimmer ist: dies ist ein schlechter Dienst an der objektiven Geschichte. Die einseitige Betonung des ›Schweigens‹ Pius' XII. führt unvermeidbar zu der irrigen Annahme, daß der Papst, weil er sich nicht die flammenden Verurteilungen erlaubte, zu denen ihn der Stückeschreiber ermahnt haben würde, deswegen gar nichts getan habe. Daher kommt auch der Schluß, daß der Papst, weil er schwieg, angesichts der Tragödie indifferent und inaktiv geblieben sei. Dies bedeutet in der Tat, Aktionen zu ruhmloser Unbedeutendheit zu verurteilen. Daher ist es heute, 14 Jahre nach dem ›Stellvertreter‹, um so wichtiger, die richtige historische Perspektive wiederzuerlangen, die unter der Kontroverse so sehr gelitten hat« (194f.).

Eindrucksvoll schildert Graham die Bemühungen der im Namen Pius' XII. entfaltenen diplomatischen Aktivität für die Juden in Ungarn. Die Interventionen für die Juden wurden unternommen ohne jede besondere detaillierte Kenntnis über das ihnen drohende Vernichtungsprogramm (224). Kennzeichnend für die Zeit der Juden-deportationen in Ungarn und die Hilferufe aus dem Ausland ist der nachstehende Hinweis.

»Die frühe und prompte Aktion des Heiligen Stuhls zugunsten der Juden führte eine Situation herbei, in der der Vatikan, wenn – oft Wochen später – eifrige jüdische Organisationen aus dem gleichen Grunde an den Papst appellierten, lediglich antworten konnte, er habe die betreffende Aktion bereits unternommen. Dies war selbstverständlich enttäuschend für jene, die den Appell gemacht hatten, und führte als Ergebnis zu dem Eindruck, die Antwort sei eine Geste der Routine. In Wahrheit resultierte dieser Eindruck aber aus der Unterschätzung von seiten dieser jüdischen Organisationen, wie enge der Hl. Stuhl der Krisis gefolgt war. Eine solche Situation entwickelte sich vor allem im Juli 1944. Lange nachdem Admiral Horthy bereits die Einstellung der Zwangsverschickungen angeordnet hatte, erreichten verspätete Telegramme den Vatikan, die an den Papst um ein Eingreifen appellierten. Diese Telegramme zeigten, daß die Absender noch nicht wußten, was der Papst in der Zwischenzeit bereits alles erfolgreich unternommen hatte« (223f.).

Antonio Kard. *Samoré* beschreibt Pius XII. als mutigen Diener des Friedens (169–190) und feiert ihn auch als solchen.

In *doktrinärer* Hinsicht ist eine Reihe von Beiträgen zu nennen, die in die Themenkreise »Kirche und Welt« und »Recht und Staat« gehören.

Oswald von *Nell-Breuning* SJ erläutert und begründet die Redewendung von der Kirche als Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft (263–279), die Pius XII. offensichtlich im Gundlachschen Sinn verstand und auslegte. Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Redewendung durch andere ersetzt, z. B. durch den Ausdruck fermentum. Dazu O. von Nell-Breuning, gefaßt und vornehm:

»Das, was Gundlach wollte und dem von ihm beratenen Papst nahebrachte, ist voll gewahrt. Die klingvolle *Formel*, auf die wir deutschsprachigen Repräsentanten der katholischen Soziallehre so stolz waren und uns so viel zu gute taten, und deren Übernahme durch den höchsten Lehrer der Kirche in den lehramtlichen Sprachgebrauch ich mit so überschwänglichem Jubel begrüßt hatte, ist *gefallen*; ihr Gehalt aber ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft; da bleibt für die Ekklesiologie noch viel zu tun . . .« (278).

Joachim *Giers* befragt die Weihnachtsbotschaften Pius' XII. auf »Humanismus und christliche Ordnungsidee« (281–307) und hält als Ergebnis fest:

»Die Weihnachtsbotschaften Pius' XII. stehen im Dienste eines Humanismus, der sich wohl als »Ordnung«, als »gottgewollte Ordnung in Christus« versteht, die aber nicht das Menschsein einengt oder vergewaltigt, sondern frei macht zu einer verantwortlichen Verwirklichung menschlichen Lebens und Zusammenlebens, das allein des Menschen würdig ist« (307).

Nicht ohne Polemik äußert sich Gustav *Ermecke*: Zur Sozialtheologie von Pius XII. (309–325). Er bescheinigt dem Papst ein gewaltiges soziales Lehrwerk. Manchmal habe man es beklagt, daß Pius XII. zu so vielen sozialen Einzelfragen Stellung genommen hat. Von den Aufgaben der Sozialtheologie her sei das jedoch zu begrüßen, »weil so unüberhörbar deutlich wird, was in *allen* sozialen Lebensbereichen in Kirche und Welt die sozialtheologische Sicht als in Christus vor- und aufgegebene Lebenswirklichkeit erschließt« (325). *Ermecke* verficht eine Sozialtheologie, gemeint als die Betrachtung des Sozialen in der Kirche (319), die in ihrer theologischen Verhältnisbestimmung nicht als Integration zu »Ethik und Moraltheologie« aufgefaßt werden darf, weil sie keine Normwissenschaft ist; zu entfalten ist sie von der Fundamentaltheologie her, und zwar in der Sicht der Kirche von außen nach innen, während die Dogmatik die Kirche von innen nach außen sieht und durchdenkt (387f.). Der volle Durchbruch in der Sozialtheologie der Kirche sei unter Pius XII. erfolgt (318). Unklar bleibt, was gemeint ist, wenn gesagt wird, die sozialtheologische Betrachtung sei für Pius XII. primär eine *ontologisch-ontische* (319), und wie die Verhältnisbestimmung von Sozialphilosophie und Sozialtheologie in dieser Sicht einwandfrei gelingen soll. Mit dem Begriffspaar »Interpretation des Mitmenschlichen bzw. Zwischenmenschlichen vom Menschen her auf den Menschen hin« und »von Gott her auf Gott hin« allein ist es nicht getan (vgl. 323ff.). Das ist hier nicht polemisch gemeint, wohl aber als Anregung zu einer Weiterführung. Nur zu oft hört man skeptische Bemerkungen zum Begriff einer christlichen Soziallehre. Um so dringender ist es, die in Frage kommenden Verhältnisbestimmungen vertretbar vorzunehmen und vermittelnd zu verdeutlichen.

Die »Sozialidee von Pius XII.« (327–344) herausstellend, berichtet Wilhelm *Weber*, daß mit der Aufgabe des Begriffs (Kirche als »Lebensprinzip der Gesellschaft« durch das Zweite Vatikanische Konzil keine Kursänderung (337) vorgenommen wurde und daß auch schon Pius XII. den Begriff des Gemeinwohls im Sinne des Organisatorischen (im Gegensatz zum rein Inhaltlichen) gedeutet und angewandt hat (340). *Weber* überprüft eine beträchtliche Zahl sozialwissenschaftlicher Grundbegriffe und meint, gerade im Bereich des

Grundsätzlichen habe Pius XII. Fundamentales und Bleibendes geleistet. Es sei aber noch etwas zu früh, die »Summa socialis« Pius' XII. in ihrer Bedeutung und ihrem vollen Gewicht einzuschätzen. Die Begründung dafür:

»Das größte Hindernis für eine solche Einschätzung liegt einmal in der terminologischen Einkleidung seiner Sozialidee, die dem heutigen Sprechen und Denken so diametral entgegengesetzt erscheint. Es liegt ferner darin, daß eine einseitig an den modernen Human- und Sozialwissenschaften geschulte Theologenschaft für das sozialphilosophische und sozialtheologische Denken Pius' XII. kaum noch empfänglich ist. So fehlen die ideellen und die terminologischen Voraussetzungen für eine hermeneutische Aufarbeitung der pianischen Sozialidee für die Beurteilung der sozialen Gegenwartsfragen« (344).

Die sozialetische Methode Pius' XII. erläutert Arthur-Fridolin *Utz* an »Pius' XII. Ehe- und Familiendoktrin« (345–359). Der Akzent liegt auf dem Methodischen, wobei die phänomenologische und die abstraktive Methode einander gegenübergestellt und auf ihr Leistungsvermögen geprüft werden. Abstraktiv gewonnene Strukturnormen in ihrer engen Bezogenheit auf moralische Imperative werden aufgezeigt und als Fazit vermerkt der Verfasser die Erkenntnis:

»Das naturrechtliche Denken, dem Pius XII. verpflichtet ist, fordert von der Gesellschaft und nicht zuletzt auch vom Staat Einsicht in die Bedeutung der sittlichen Erneuerung, die ihrerseits aber nicht individualisiert ist, sondern sich auswirkt in den naturgegebenen, abstraktiv erkannten sozialen Strukturen, d. h. »naturrechtlichen« Institutionen« (359).

»Die Wirtschaft in den Lehr- und Hirtenäußerungen von Pius XII.« (361–380) bringt der Wiener Altmeister der christlichen Soziallehre Johannes *Messner* zur Darstellung. Hier erfahren wir u. a., daß Pius XII. eine Stellungnahme zur Frage, ob die katholische Soziallehre den theologischen Wissenschaften zuzuordnen sei, vermieden habe (370). Beeindruckend ist die Erkenntnis, daß sich in den Lehren und Weisungen Pius' XII. schon vieles angedeutet, auch ausgesprochen findet, was dann in den die Wirtschaft betreffenden Lehren und Weisungen der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils »Gaudium et spes« weiter behandelt wird (380).

Anton *Rauscher* SJ berichtet über das »Privateigentum in der Soziallehre Pius' XII.« (381–399), d. h. über das Privateigentum als ein Personrecht mit sozialer Pflichtigkeit. Er verfolgt kritisch die sich

daraus ergebenden Probleme bis in die Frage der Eigentumsbildung in der Arbeitnehmerhand.

Ein Aufsatz über den »Freiheitsbegriff in der Lehre Pius' XII.« (401–425) von Wendelin *Ettmayer*, das Thema »Pius XII. und das Apostolat der Laien« (427–443), bearbeitet von Heribert Franz *Köck*, von dem auch ein weiterer Beitrag – »Das Naturrecht und die Menschenrechte bei Pius XII.« (471–510) – stammt, die Erhebung des arztethischen und pastoralmedizinischen Gehalts der Ansprachen Pius' XII. (511–523) durch Gottfried *Roth* greifen Fragen auf, die teils grundsätzlich teils pragmatisch ausgerichtet sind und für die Gesamtübersicht der Lehre Pius' XII. gebührend herangezogen zu werden verdienen. Wolfgang *Waldstein* behandelt das Thema »Das Recht auf Leben bei Pius XII.« (525–562). Näher beleuchtet werden dabei die naturrechtliche Begründung des Grundrechts auf Leben, die Tötung unschuldigen Lebens, das Lebensrecht des Ungeborenen, das Recht des »lebensunwerten Lebens« und die Frage der Euthanasie. Pius XII., so betont Waldstein, habe deutlich gemacht, »daß es in aller Regel *Selbstsucht und Zügellosigkeit* sind, die auch zur *Mißachtung des Lebensrechtes anderer* (vom Vf. hervorgehoben) führen« (527).

Der Herausgeber Herbert *Schambeck* leitet mit seinem Aufsatz »Der rechts- und staatsphilosophische Gehalt der Lehre Pius' XII.« (447–469) den Themenkreis »Recht und Staat« ein. Ähnlich wie Johannes Messner in dem von ihm bearbeiteten Beitrag kann auch Schambeck feststellen: »Vieles, was später das II. Vatikanische Konzil in der Pastoralkonstitution »*Gaudium et spes*« ausdrückte, findet sich im Grundsätzlichen bereits in der Lehre Pius' XII.« (469). Vieles, was im Ansatz in der Sozialen Summe Pius' XII. an Themen der katholischen Soziallehre enthalten ist, sei »lebensnahe formuliert« (469) und sei bis heute aktuell geblieben. Schambeck verweist hier auf den vorhin genannten Beitrag von Wolfgang Waldstein. Mitbedacht zu werden verdient aber auch das vorhin genannte, von Wilhelm Weber signalisierte »größte Hindernis« (344) einer richtigen Einschätzung der Soziallehre Pius' XII., das in einer »diametral entgegengesetzt« erscheinenden terminologischen Einkleidung seiner Soziallehre bestehen soll.

Karl *Korinek* spricht vom »Beitrag Pius' XII. zur katholischen Lehre vom demokratischen Staat« (563–588), Rudolf *Weiler* prüft, wann und wo Pius XII. auf die »Ideologien« (589–612) eingegangen ist und wie er zu ihnen Stellung genommen hat, und schließlich melden sich zum Themenkreis »Recht und Staat« noch der Altmeister des Völkerrechts Alfred *Verdross* mit dem Beitrag »Erneuerung und Entfaltung der klassischen Völkerrechtslehre durch Pius XII.« (613 bis 626) und Robert *Prantner* mit dem Thema »Das bonum commune humanitatis bei Papst Pius XII.« (627–645). Nach Verdross hat sich Pius XII. nicht darauf beschränkt, die ursprüngliche Völkerrechtslehre zu neuem Leben zu erwecken, er hat sie auch in verschiedenen Bereichen weitergebildet (616). Daß dem so ist, wird aufgezeigt an Fragen des allgemeinen Wohls der Menschheit im Hinblick auf die Organisation der Staatengemeinschaft, der relativen Souveränität des Staates, der staatlichen Grundrechte in der Völkerrechtsordnung, des Rechts aller Völker auf Unabhängigkeit, des Rechts der nationalen Minderheiten auf Achtung ihrer Eigenart, usw. Verdross urteilt:

»Wenn man die hier vorgeführte Skizze der Völkerrechtslehre Pius' XII. mit jener ihrer Klassiker einerseits und der von Johannes XXIII. in seinem Rundschreiben ›Pacem in terris‹ dargestellten Friedensdoktrin vom 11. April 1963, die ich an anderer Stelle dargestellt habe, andererseits vergleicht, so wird es offenkundig, daß Pius XII. der große Weichensteller war, der die ursprüngliche universalistische Konzeption wiederaufgenommen, zugleich aber die Grundlagen für ihre Weiterbildung gelegt hat, auf denen Johannes XXIII. weiterbauen und seine allgemeine Friedenslehre entfalten konnte. Ihre kurze Zusammenfassung finden wir in der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils ›Gaudium et spes‹ vom 7. Oktober 1965« (626).

Wie aufgeschlossen zeitgerecht Pius XII. den Begriff des internationalen Gemeinwohls gehandhabt hat, konstatiert Robert Prantner. Diesem Begriff liege ein weiterer zugrunde, der erst mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der wissenschaftlichen Terminologie heimisch geworden ist, der Begriff des »Systems der internationalen Beziehungen«. Von diesem Begriff und vom Denken Pius' XII. über das internationale Gemeinwohl sagt Prantner:

»Er bezeugt einen grundlegenden Wandel in der Betrachtung der außenpolitischen Vorgänge, eine Verwissenschaftlichung und Objektivierung der Betrachtungsweise und schließlich die Geburt einer neuen Disziplin: der Disziplin der internationalen Beziehungen. Die Tendenz des Papstes richtet sich auf die Fundamen-

tierung und Erhellung jenes geistig-sittlichen Unterbaues, der ein global gespanntes Netz von interstatalen Beziehungspunkten, nämlich eine geistige Welt der Einheit, der Sicherheit und des Friedens im Sinne des Gemeinwohls aller Völker ermöglicht« (630).

Wer sich davon vergewissern will, daß bereits Pius XII. vorhatte, ein Konzil einzuberufen, findet entsprechende Informationen bei Giovanni Caprile SJ: »Pius XII. und das Zweite Vatikanische Konzil« (649–691). Fast allen sei seinerzeit unbekannt geblieben, daß sich schon Pius XII. mit der Absicht trug, ein Konzil einzuberufen. Ob Johannes XXIII. davon wußte? Fest stehe nur, daß er über die Einberufung des Konzils so gesprochen hat, »als ob die Idee zur Einberufung des Konzils von Ihm allein ausgegangen wäre«: »In seinen Worten gab es auch nicht den kleinsten Hinweis auf die Initiative von Papst Pius XII.« (649). Caprile unterscheidet drei Phasen der Vorbereitung unter Pius XII.: die Zeit März–Juli 1948 (Einsetzung einer Sonderkommission), Juli 1948–Juli 1949 (Einsetzung einer Zentralkommission, Erstellung eines Rundbriefes, Erarbeitung einer Themenliste) und Juli 1949–Januar 1951 (Vorbereitung entsprechender Schemata, organisatorische Konzilsplanung, Meinungsverschiedenheiten über Form und Dauer des Konzils). Warum hat Pius XII. dann den Gedanken an die Einberufung des Konzils nicht weiterverfolgt? Caprile meint, Pius XII., der viel auf Genauigkeit hielt, habe jene Richtung vertreten, die der Meinung war: wenn das Konzil durchgeführt werden soll, dann nur, wenn es nicht schnell über die Bühne gebracht werden muß, sondern in der bestmöglichen Form abgehalten werden kann.

»Das hätte zwei oder drei Jahre an Vorbereitungszeit beansprucht und dazu noch die Jahre der Dauer des Konzils. Im Jahre 1951 war Pius XII. 75 Jahre alt. Selbst wenn alles sehr schnell vorangegangen wäre, könnte er sich überlegt haben, daß er im Alter von 78 oder 79 Jahren erst ein Konzil hätte einberufen können. Und dazu fühlte er sich nicht imstande« (681).

Die Vorbereitungsarbeiten erfolgten in den Gremien des Hl. Offizium, um durch strenge Geheimhaltung geschützt besser durchgeführt werden zu können (651). Einiges davon hat Pius XII. wahrscheinlich in der Enzyklika »*Humani generis*« oder in wichtigen Ansprachen verwendet (680). Festgehalten sei Capriles Erkenntnis:

»Man darf jedoch auch nicht behaupten, daß zwischen den Arbeiten aus der Zeit Pius' XII. und der Vorbereitung zum II. Vatikanischen Konzil eine Abhängigkeit oder irgendeine Verbindung – besonders nach der Vorbereitungsperiode des Konzils – besteht, es gab nur eine geschichtliche Aufeinanderfolge« (683).

»Pius XII. in der Kirchengeschichte« (693–766) nennt sich Georg *Schwaigers* »Versuch einer knappen Würdigung Pius' XII. in der Geschichte« (695), mit welchem der Sammelband *Pius XII. zum Gedächtnis* schließt. Obwohl diese Würdigung sehr zu Gunsten Pius' XII. ausfällt, müssen wir uns zum Abschied, wie nicht anders zu erwarten, mit dem Satz vertrösten: »Die Größe seines Pontifikates wird erst eine spätere Zeit voll ermessen können, wenn der Parteien Haß und Gunst einer leidenschaftslosen, ruhigen Würdigung gewichen ist« (763).

Leider fehlen Personen- und Sachregister. Wegen der verhältnismäßig vielen Überschneidungen wäre es für Orientierung und Auswertung von Gewinn, wenn man die entsprechenden Parallelstellen schnell finden und einsehen könnte. Nicht jeder Leser wird an allen behandelten Fragen gleich interessiert sein; und wer das ganze Buch mit Sorgfalt liest, wird sich auf eigene Notizen verlegen müssen, denn Titel und Zwischentitel geben nicht alles her, was zu schneller Orientierung verhelfen könnte.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Naturrechtsfragen, die in den einschlägigen Beiträgen berührt und auf dem Hintergrund des heutigen Problembewußtseins gesehen bzw. gedeutet werden, ließe sich manche Diskussion über aktuelle Streitfragen führen. So z. B. über die Frage nach dem Wandelbaren des natürlichen Sittengesetzes. Bekanntlich werden die von der Autorität eines hl. Thomas von Aquin getragenen Worte »*natura humana non est immobilis*« (S. th. suppl. 41, a. 1, ad 3) heute oft dafür in Anspruch genommen, die Möglichkeit eines (gleichsam) Wesenswandels der menschlichen Natur nachzuweisen. Bei Thomas geht es aber um etwas ganz anderes. Die bei ihm gemeinte Mobilität der menschlichen Natur hat ihren Grund im Begriff des Unvollkommenen, also in ihrer eigenen Unvollkommenheit. Die menschliche Natur, da sie nicht »*perfecte bona*« ist, bewegt bzw. verändert sich in der Weise des Unvollkommenen, d. h. als

Aktuation, Einbringung oder Verwirklichung des Möglichen. Es ist das eine Mobilität bzw. Veränderlichkeit, deren Rahmen abgesteckt ist durch die beiden Pole »noch nicht vollkommen« und »vollkommen«, was weder Wesenskonstituierung noch Wesensänderung besagt (besagen kann), sondern – wie im gegebenen Fall – die menschliche Natur als diese bestimmte, ihrem Wesen nach konstituierte Natur bereits voraussetzt (vgl. auch In Eth. VII, lect. XIV, nr. 1534–1536). Ähnlich meint Thomas mit »natura autem hominis est mutabilis« (II^a II^{ae} 57, a. 2, c.) die Defektibilität, das Sündigenkönnen. Die Sünde verkehrt zwar den Menschen in sein Gegenteil, sie entstellt ihn bzw. verzerrt ihn; zwei Bilder, die auf Richtiges verweisen. Durch die Sünde hat die menschliche Natur nicht aufgehört zu sein, was sie ist, nämlich menschliche Natur. Aber ihre Ausrichtung ist eine andere, eine entstellte, und darin besteht die Sünde. Freilich ist damit auch der Verlust der Gnade verbunden, eine Veränderung an oder in dem, was die menschliche Natur ist. Auf all das Angesprochene hier näher einzugehen würde zu weit führen.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Hinweis auf die störende uneinheitliche Schreibweise des Wesfalls von »Pius XII.« und »Pius' XII.« in den verschiedenen Beiträgen und wiederholt auch im gleichen Beitrag. Störend wirken auch die oft wiederkehrenden Abkürzungen von Hl. und hl.: falsch »hl. Schrift« (21 und öfter), »das hl. Kollegium« (21, 22), »hl. Pforte« (23), »hl. Jahr« (24), »hl. Offizium« (42). Die ausländischen Namen sind oft nicht einwandfrei geschrieben. So steht z. B. Ravigang (17) für Ravignan, Kard. Seredi (203, 205, 217, 218, 226) für Serédi, Burzig (218) für Burzio, Szotjay (203, 204) und Sztojay (205) für Sztójay, Bela Imredy (206) für Imrédy Béla, Gabor Kemény (215) für Kemény Gábor, Laszlo Endre (205) für Endre László, Laszlo Baky (205) für Baky László, Ministerpräsident Szalasi (215, 216, 220) für Szálasi (der formell nemzetvezető, d. h. Führer der Nation bzw. Volksführer, war), Niklos Kállay (753) für Kállay Miklós, um nur die auffallendsten Beispiele zu nennen; im Ungarischen ist unser Vorname *Nachname* und die Akzente auf den Vokalen sind von großer Wichtigkeit.

Vielleicht stand die Veröffentlichung dieses Sammelwerkes etwas unter Zeitdruck. Die Zahl der Druckfehler ist in einigen Beiträgen

auffallend groß. Außerdem stören Schreibweisen wie Evoluzionismus (40), Komitee (242), Konsituation (269, statt Konstitution), brudermodernder Krieg (183), Massenproletarität (377) u. a. Bei der sonst vorzüglichen Ausstattung des Buches ist das zu bedauern.